

Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche ~~öffentliche~~ Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30. September 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Beschlusfassung über die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim.

Bei der am 15. August 1971 stattgefundenen Bürgeranhörung haben von 47 abgegebenen Stimmen 36 mit ja und 11 mit nein abgestimmt. Somit hat sich die Mehrheit für die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim ausgesprochen.

Der Gemeinderat stimmt, bei Anwesenheit aller Mitglieder der ab 1. Dezember 1971 wirksamen Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim einstimmig zu.

Grundlage der Eingemeindung bildet die zuvor zwischen den beiden Gemeinderatsgremien abgesprochene Vereinbarung, die dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Der Gemeinderat

gez. Eckerlin
Richard Sorg
Erich Böcherer
Karl Gerber
Robert Sütterlin
Ernst Scholer
Emil Gottschling
Hanser (Matschreiber)

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Bürgermeisteramt


(Unterschrift)

Vereinbarung
über die
Eingemeindung
der Gemeinde Gallenweiler
in die
Stadt Heitersheim

Die Stadt Heitersheim,
vertreten durch Bürgermeister Adolf Späth
und die Gemeinde Gallenweiler,
vertreten durch Bürgermeister Hans Eckerlin

schließen aufgrund von Artikel 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl.S. 291) folgende

Vereinbarung

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Gallenweiler wird als Stadtteil unter dem Namen Stadt Heitersheim, Stadtteil Gallenweiler, in die Stadt Heitersheim eingegliedert (Eingemeindung).

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Heitersheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Gallenweiler ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von Gallenweiler haben nach der Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Heitersheim.

§ 4

Wahrung der Eigenart

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Gallenweiler soll erhalten bleiben. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Heitersheim wird alle in Gallenweiler vorhandenen kirchlichen und kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern, wie dies im bisherigen Stadtgebiet Heitersheim der Fall ist.

§ 5

Übernahme von Bediensteten der Gemeinde Gallenweiler

Die Bediensteten der Gemeinde Gallenweiler werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Heitersheim übernommen, sofern keine Sonderregelungen bestehen. Sie werden nach Möglichkeit entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit eingesetzt. Näheres wird im Organisationsplan der Stadt Heitersheim geregelt.

§ 6

Verwaltungsstelle im Stadtteil Gallenweiler

- (1) Die Stadt Heitersheim richtet im Stadtteil Gallenweiler eine Verwaltungsstelle ein, die nach den Bedürfnissen der Bevölkerung im Stadtteil Gallenweiler besetzt wird.
- (2) Die Besetzung, die organisatorische Gestaltung und Zuständigkeit der Verwaltungsstelle im Stadtteil Gallenweiler müssen so geregelt sein, daß Anträge auf Amtshandlungen dort gestellt und -falls nicht abschließend erledigt- an das Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim weitergeleitet werden.
- (3) Der Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Bürgermeisteramtes Heitersheim halten regelmäßig Sprechstunden in der Verwaltungsstelle Gallenweiler ab.
- (4) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Gallenweiler verbleibt unter Beachtung der Akten- und Archivverordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl.S. 279) bis auf weiteres bei der Verwaltungsstelle im Stadtteil Gallenweiler.

§ 7

Vertretung der Gemeinde Gallenweiler im Gemeinderat der Stadt Heitersheim

- (1) Bis zur nächsten Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören sämtliche am 30.11.1971 im Amt befindlichen Gemeinderäte von Gallenweiler dem Gemeinderat der Stadt Heitersheim an (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).
- (2) Durch die Hauptsatzung der Stadt Heitersheim wird vor der Gemeinderatswahl 1974 gemäß § 27 Abs. 2 GO die unechte Teilortswahl mit der Maßgabe eingeführt, daß sich die Zahl der Gemeinderäte gemäß § 25 Abs. 2 GO nach der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe bestimmt. Damit erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte der Stadt Heitersheim auf 16. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil erhält der Stadtteil Gallenweiler zwei Sitze. Vor jeder weiteren Gemeinderatswahl ist die Sitzverteilung erforderlichenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Stadtteil Gallenweiler muß jedoch mit zwei Sitzen vertreten sein.
- (3) Die unechte Teilortswahl kann nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates aufgehoben werden. (§ 27 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 GO).

§ 8

Befristete Vertretung der eingemeindeten Gemeinde (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO)

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Gallenweiler bis zum 31.12.1979 von einem Kollegium von sechs Bürgern des Stadtteils Gallenweiler vertreten. Diese, deren Stellvertreter und Ersatzleute werden vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Gallenweiler bestellt. Vorsitzender dieses Gremiums ist der Landrat des Kreises Müllheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, der Stimme hat. Bei gerichtlichen Streitigkeiten wird das Kollegium nicht vom Landrat vertreten.

§ 9

Daseinsvorsorge und besondere Vorhaben im Stadtteil Gallenweiler

- (1) Die Stadt Heitersheim verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle in der Gemeinde Gallenweiler entstandenen und künftig anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Damit wird auch sichergestellt, daß die Stadt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur des Stadtteils Gallenweiler als Teil des Gesamtgebietes sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln wird.
- (2) Aufgaben im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere
 - a) Fertigstellung der Friedhofserweiterung
 - b) Durchführung des Bebauungsplanes "Bachacker"
 - c) Fortführung der im Gang befindlichen Flurbereinigung einschließlich der Wasser- und Flußbaumaßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Eschbach,
 - d) Erstellung von Bebauungsplänen im Falle weiteren Bedarfs.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Im Stadtteil Gallenweiler bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Gallenweiler aufrecht erhalten, bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Das Ortsrecht wird für die Stadt Heitersheim einheitlich geregelt. Ebenso werden Steuerhebesätze, Gebühren und Beiträge einheitlich festgesetzt.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind möglich, wenn ungleiche Verhältnisse oder besondere Einrichtungen eine unterschiedliche Regelung geboten erscheinen lassen.
- (4) Die Hauptsatzung der Stadt Heitersheim wird auf den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung im Stadtteil Gallenweiler in Kraft gesetzt.

§ 11

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 2 und 3 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung keine unmittelbaren Rechte.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg bei der Genehmigung einen anderen Tag bestimmt.

Heitersheim, den ^{1. Oktober} ~~September~~ 1971
Der Bürgermeister von Heitersheim

Gallenweiler, den ^{1. Oktober} ~~September~~ 1971
Der Bürgermeister von Gallenweiler



Handwritten signature of the Mayor of Heitersheim.



Verwaltungsamt
Südbaden

Nr. 12/21/0105/28

Freiburg/Br., den 10. Nov. 1971

Eingemeindung der Gemeinde Gal-
lenweiler, Landkreis Müllheim,
in die Stadt Heitersheim, Land-
kreis Müllheim

I. Gemäß §§ 6 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) wird die Vereinbarung vom 1. Oktober 1971 zwischen der Gemeinde Gallenweiler und der Stadt Heitersheim (Landkreis Müllheim) über die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim genehmigt.

Die Vereinbarung wurde aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Heitersheim vom 20. August 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Gallenweiler vom 30. September 1971 abgeschlossen.

Auf die Beachtung des § 6 Abs. 4 der Vereinbarung (Sicherung des archiwwürdigen Schriftguts) wird hingewiesen.

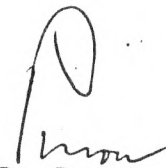
Die Vereinbarung vom 1. Oktober 1971 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Als Tag der Rechtswirksamkeit der Eingemeindung wird der 1. Dezember 1971 bestimmt.

II. Ausfertigung von Ziff. I an
das Bürgermeisteramt der Gemeinde

7801 G a l l e n w e i l e r




Dr. Person

Landratsamt Müllheim

Abt.:

AZ:

Bankverbindung der Kreiskasse
Giro Bez. Sparkasse Müllheim: B 2821
Volksbank Müllheim 2153
Postcheck: Karlsruhe 61720

784 Müllheim/Baden, den
Fernruf 07631/5511
Fernschreiber 772938

3. November 1971

I. An das

Regierungspräsidium Südbaden

78 Freiburg i.Br.

Betreff: Eingliederung (Eingemeindung) der Gemeinde
Gallenweiler (Landkreis Müllheim) in die Stadt
Heitersheim (Landkreis Müllheim)

- Anlagen:
- a) Vereinbarung über die Eingemeindung der
Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim
(dreifach),
 - b) beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Ge-
meinderates Heitersheim vom 20. August 1971
über die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler
in die Stadt Heitersheim sowie über die Verein-
barung (dreifach),
 - c) beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Ge-
meinderates Gallenweiler vom 30. September 1971
über die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler
in die Stadt Heitersheim sowie über die Verein-
barung (dreifach),
 - d) Fotokopien der Stellungnahmen der gemäß § 5 GO
i.V. mit § 2 der Ersten DVOzGO anzuhörenden
Dienststellen (dreifach)
Oberpostdirektion Freiburg
Badisches Generallandesarchiv - Außenstelle
Freiburg -
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Beigefügt legen wir die von den Gemeinderäten der Stadt
Heitersheim und der Gemeinde Gallenweiler beschlossene
Vereinbarung über die Eingliederung (Eingemeindung) der
Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim vom 6. August
1971 in dreifacher Fertigung vor mit der Bitte, die nach
§§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletzt

././.

geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314), erforderliche Genehmigung zu erteilen. Die Vereinbarung soll am 1. Dezember 1971 in Kraft treten.

Weiterhin sind jeweils in dreifacher Fertigung beglaubigte Abschriften der Gemeinderatsbeschlüsse des Gemeinderates der Stadt Heitersheim vom 20. August 1971 und des Gemeinderates Gallenweiler vom 30. September 1971 angeschlossen. Die genannten Gremien haben die Vereinbarung jeweils einstimmig gutgeheißen.

Die Bürgeranhörung hat in Gallenweiler am 16. August 1971 stattgefunden. Bei einer Wahlbeteiligung von 46,6 Prozent stimmten 36 Anhörungsberechtigte für die Eingemeindung, elf stimmten dagegen.

Wir haben die Gesetzmäßigkeit der Durchführung der Bürgeranhörung in der Gemeinde Gallenweiler über die Eingemeindung in die Stadt Heitersheim im Rahmen der Rechtsaufsicht geprüft. Anstände haben sich nicht ergeben.

Gemäss § 5 GO i.V. mit § 2 Erste DVOzGO haben wir folgende Dienststellen von der beabsichtigten Eingemeindung unterrichtet:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
in Stuttgart,

Badisches Generallandesarchiv
- Außenstelle Freiburg -,

Badische Landesstelle für Volkskunde
in Freiburg,

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg
- Außenstelle Karlsruhe -,

Oberpostdirektion Freiburg,

Bundesbahndirektion in Karlsruhe.

Eingegangen sind die Stellungnahmen^{der} Überpostdirektion Freiburg, des Badischen Generallandesarchivs - Außenstelle Freiburg - und des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg in Stuttgart. Die genannten Dienststellen haben gegen die geplante Eingemeindung keine Einwendungen erhoben.

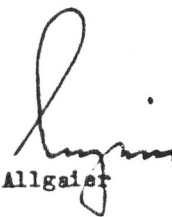
Für die freiwillige Grenzänderung liegen Gründe des öffentlichen Wohls vor. Zwischen der Stadt Heitersheim und der unmittelbar an das Heitersheimer Gemarkungsgebiet angrenzenden Gemeinde Gallenweiler bestehen schon seit langem enge Verflechtungen. Für die Kinder in Gallenweiler befindet sich die Grund- und die Nachbarschaftsschule in der Stadt Heitersheim; Gallenweiler gehört zum Einzugsgebiet der Realschule Heitersheim. Auch auf kulturellem Gebiet sind beide Gemeinden eng verbunden. Die Einwohner von Gallenweiler gehören als Mitglieder den Heitersheimer Vereinen an. Die Winzer beider Gemeinden gehören einer Winzergenossenschaft an und sind teilweise Anlieferer der drei Kellereien in Heitersheim. Die Flurbereinigung beider Gemarkungsgebiete ist zur Zeit im Gange.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen, daß die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim unter allen denkbaren Gesichtspunkten im Interesse der Bürger sinnvoll und zweckmässig ist. Die Fusion entspricht den Vorstellungen der Zielplanung.

II. Nachricht von Ziffer I erhalten

- a) das Bürgermeisteramt 7846 Heitersheim
- b) das Bürgermeisteramt 7801 Gallenweiler

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.


Allgauer

Ländratsamt Müllheim

Abt : - A I 2 -

AZ:

Bankverbindung der Kreiskasse
Ciro: Bez. Sparkasse Müllheim i. B. 2821
Volksbank Müllheim 2153
Postfach Karlsruhe 61720

784 Müllheim/Baden, den **16. November 1971**
Fernruf 07631/5511
Fernschreiber 772938

An die

Bürgermeisterämter

Heitersheim und Gallenweiler

Betreff: Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler,
Landkreis Müllheim, in die Stadt Heitersheim,
Landkreis Müllheim

Anlagen: - 3 -

Das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg i.Br. hat mit Erlass vom 10. November 1971 Nr. 12/21/o105/28 gemäss den §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314), die Vereinbarung vom 1. Oktober 1971 zwischen der Gemeinde Gallenweiler und der Stadt Heitersheim (Landkreis Müllheim) über die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim genehmigt. Die Vereinbarung wurde auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Heitersheim vom 20. August 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Gallenweiler vom 30. September 1971 abgeschlossen.

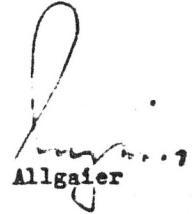
Als Tag der Rechtswirksamkeit der Eingemeindung wird der 1. Dezember 1971 bestimmt.

Eine Ausfertigung des angeführten Erlasses des Regierungspräsidiums Südbaden in Freiburg sowie ein Abdruck der Vereinbarung sind beigelegt.

.//.

Die zuständigen Behörden werden vom Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg und durch uns von der Eingemeindung unterrichtet werden.

Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitten wir zu unterzeichnen und zurückzugeben.


Allgaier